



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 16.03.2026

2026/077

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	26.03.2026	2
Rat der Stadt	26.03.2026	3

Betreff

Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2026 sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans 2026

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 19.02.2026 eingebrachten Entwurfs einer Nachtragssatzung und eines Nachtragshaushaltsplans 2026 (Vorlage 2026/046) und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage ergeben, die Nachtragssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026.

B. Investitions-Dringlichkeitsliste 2026

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste 2026. Die Investitions-Dringlichkeitsliste ist ausdrücklicher Bestandteil des Nachtragshaushalts für das Jahr 2026.

C. Haushaltssicherungskonzept 2026

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltssicherungskonzept 2026). Das Haushaltssicherungskonzept 2026 ist ausdrücklicher Bestandteil des Nachtragshaushaltsplans 2026 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW).

D. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Nachtragsstellenplan (Beschluss zur Vorlage 2026/090) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr.2 KomHVO NRW Anlage zum Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2026.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer / Beigeordneter

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Nachtragssatzung und zum Nachtragshaushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Jahr 2026 basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Entwurf der Nachtragssatzung 2026 mit Anlagen, die in der Sitzung des Rates am 19.02.2026 eingebracht wurde,
- b) Entwurf des Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2026 (Ergebnis- und Finanzplan, Teilpläne, Haushaltssicherungskonzept) mit Anlagen, der in der Sitzung des Rates am 19.02.2026 eingebracht wurde,
- c) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2026, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 19.02.2026 eingebracht wurde und
- d) Veränderungsdienst gegenüber dem Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans 2026 (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgen dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentieren die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan).

Der Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2026, wie er am 19.02.2026 in den Rat eingebracht wurde, liegt/lag gemäß § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 23.02.2026 bis 25.03.2026 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans hat niemand Gebrauch gemacht (Stand: 13.03.2026). Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans 2026 konnten die Einwohner*innen und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 23.02.2026 bis 10.03.2026 Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 19.02.2026 eingebrachten Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans 2026 wurden entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst.

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 (samt Anlagen) ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 81 Abs. 1 i. V. m. § 78 GO NRW.

Der beschlossene Nachtragshaushaltsplan (einschließlich Haushaltssatzung mit Anlagen sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsführung des Jahres 2026 dar. Nach Beschlussfassung durch den Rat erfolgt eine Veröffentlichung der Daten des Nachtragshaushaltsplans 2026 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Ratsmitgliedern wird der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder auf ausdrücklichen Wunsch auch als Druckwerk zugeleitet.

Die formalrechtliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingegen darf entsprechend der Vorgaben des § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 76 GO NRW erst bzw. nur bei Vorliegen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen. Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung erlangt die beschlossene Haushaltssatzung tatsächlich Rechtskraft. Die Verwaltung geht aufgrund der bekanntermaßen äußerst prekären Haushaltslage allerdings davon aus, dass das erstellte Haushaltssicherungskonzept wie bereits im Haushaltsjahr 2025 nicht genehmigungsfähig ist und eine öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 daher nicht möglich sein wird. Vielmehr geht die Verwaltung davon aus, dass die Stadt Castrop-Rauxel auch im Haushaltsjahr 2026 ganzjährig in der sog. „Vorläufigen Haushaltsführung“ im Sinne von § 82 GO NRW und damit bis auf Weiteres im „dauerhaften Nothaushaltsrecht“ verbleibt.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen auch die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans haben sich die nachfolgend aufgeführten betraglichen Veränderungen ergeben (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2026: Erträge und Aufwendungen

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderung gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Ordentliche Erträge	268.336.207	268.545.507	209.300
Ordentliche Aufwendungen	309.403.414	309.657.569	-254.155
Ordentliches Ergebnis	-41.067.207	-41.112.062	-44.855
Finanzerträge	245.391	245.391	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.368.000	5.368.000	0
Finanzergebnis	-5.122.609	-5.122.609	0
Ergebnis der laufenden Verwaltung	-46.189.816	-46.234.671	-44.855
Jahresergebnis	-46.189.816	-46.234.671	-44.855

*Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterung als negative Werte dargestellt.

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2026: Ein- und Auszahlungen

Ein- und Auszahlungen	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderung gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.516.453	259.586.753	70.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.515.472	304.769.627	-254.155
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-44.999.019	-45.182.874	-183.855
Einzahlung aus Investitionstätigkeiten	10.930.744	10.930.743	-1
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.104.958	33.450.958	-1.346.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.174.214	-22.520.215	-1.346.001
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-66.173.233	-67.703.089	-1.529.856
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	263.017.494	264.547.350	-1.529.856
Tilgung und Gewährung von Darlehen	196.844.261	196.844.261	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	66.173.233	67.703.089	-1.529.856
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0

*Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterung als negative Werte dargestellt

4. Wesentliche Änderungen im Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

4.1 Änderungen im Gesamthaushalt

Bei den **Personalaufwendungen** kommt es insgesamt zu einer Verbesserung in Höhe von rd. 315.000 €. Im Entwurf des Nachtrages waren bisher nur die Verbesserungen der Eigenanteile der beendeten § 16 i SGB II Fälle berücksichtigt. Nun wurden auch die geförderten Personalaufwendungen entsprechend angepasst, dies führt zu einer Verbesserung von rd. 321.000 €. Dem gegenüber stehen Verschlechterungen in Höhe von 6.000 € bei einer nachrichtlichen Anpassung im Stellenplan.

Bei den **Internen Leistungsverrechnungen** der Mieten und Mietnebenkosten kam es zu Anpassungen aufgrund der Berechnungen des Vorjahres. Es handelt sich hierbei um Verrechnungen zwischen dem Bereich Immobilienmanagement und anderen Fachbereichen. Es ergeben sich dadurch aber keine Veränderungen für den städtischen Haushalt.

4.2 Unternehmenszentrale

Im **Bereich 10 – Hauptverwaltung (Produktgruppe 11.08)** entsteht ab dem Jahr 2026 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von jährlich 20.180 € für die Einführung einer Fachsoftware zur rechtsicheren Bewertung von Tarif- und Beamtenstellen. Zusätzlich ergeben sich in 2026 einmalig Mehraufwendungen in Höhe von rd. 30.000 € für Projektkosten.

4.3 Betrieb 1

Im **Bereich 30 – Rechtsangelegenheiten (Produktgruppe 11.11)** kommt es im Jahr 2026 zu Mehraufwendungen in Höhe von 11.800 €. Diese ergeben sich aus zusätzlichen Aufwendungen bei Versicherungsleistungen.

Zum 01.03.2026 wurde der neue **Bereich 35 – Einbürgerung (Produktgruppe 12.13)** eingerichtet. Die Einbürgerung wechselt aus dem **Bereich 34 – Ausländerbehörde** in den neuen Bereich 35. Aus diesem Grund kommt es zu einer Verschiebung der entsprechenden Ansätze zwischen den Bereichen und Mehraufwendungen von 3.000 €.

Im **Bereich 37 – Feuer- und Rettungswache (Produktgruppen 12.15 und 12.17)** kommt es im Jahr 2026 zu Mehraufwendungen in Höhe von 15.000 €. Diese resultieren aus notwendigen Reparaturmaßnahmen an der Drehleiter. Daneben entstehen im Rettungsdienst zusätzliche Kraftstoffkosten in Höhe von 15.000 €, diese werden jedoch über Gebühren gedeckt, sodass insoweit keine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts entsteht. Die Mittelanpassung ist erforderlich, um die Einsatzbereitschaft dauerhaft sicherzustellen. Zusätzlich ergeben sich Mehrerträge bei den Rettungsdienstgebühren, da eine der neu eingeführten im Stellenplan zu 40 % refinanziert werden kann.

Im **Allgemeinen Finanzbudget (Produktgruppe 61.01)** kommt es zu Verschlechterungen in Höhe von 335.000 €. Diese setzen sich aus Mehraufwendungen an den EUV Teilbetrieb IX (Sparte Öffentliches Grün) in Höhe von 474.000 € und Mehrerträge bei den Landeszuweisungen Festwert von 139.000 € zusammen.

4.4 Betrieb 3

Im **Bereich 60 - Immobilienmanagement (Produktgruppe 42.03)** ergeben sich durch die Anpassung der Benutzungsentgelte für die städtischen Bäder ab dem 1. Juni 2026 höhere Erträge in Höhe von 21.000 € im Jahr 2026. Ab dem Jahr 2027 werden hieraus jährliche Mehrerträge in Höhe von 25.000 € erwartet.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Investitions-Dringlichkeitsliste 2026 (Anlage 3)

Die **investiven Maßnahmen** der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich die Zukäufe zu Festwerten und Beschaffungen von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Der Bereich Finanzen wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde dazu aufgefordert, die einzelnen Maßnahmen der IDL 2026 (soweit zutreffend) gemäß Erlass vom 06.03.2009 „Leitfaden Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ einer von drei Kategorien einzuordnen.

Die drei Kategorien lauten wie folgt:

Kategorisierung gemäß Erlass vom 06.03.2009	Erläuterung
Kategorie 1:	Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau u. ä.)
Kategorie 2:	Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder ein zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.
Kategorie 3:	Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Darüber hinaus gibt es eine inoffizielle „offene“ Kategorie 4; hierunter sind alle Maßnahmen gelistet, die nicht einer der drei vorgenannten Kategorien zuzuordnen waren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde wird bei der Prüfung der notwendigen Einzelfreigabebeanträge prüfen, ob die restriktiven Bestimmungen des § 82 GO NRW erfüllt sind. Erst nach erfolgter Prüfung und „Freigabe“ durch die Kommunalaufsicht darf mit der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen, hier insbesondere neuer Investitionsmaßnahmen, begonnen werden. Dabei wird die Aufsichtsbehörde der vorgenommenen Kategorisierung besondere Beachtung schenken.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für den Nachtragshaushalt 2026 sind folgende wesentliche Veränderungen zu nennen:

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Zum Satzungsbeschluss waren den einzelnen Investitionsmaßnahmen zwingend Prioritätsziffern zuzuordnen. Hierdurch hat sich die Darstellung der einzelnen Maßnahmen in ihrer Reihenfolge zum Teil geändert. Die Priorisierung der Maßnahmen in der Investitions-Dringlichkeitsliste ist insbesondere vor dem Hintergrund des bereits o. a. „Einzelfreigabebeerfordernisses“ der vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht erforderlich.

Die unter Prioritätsziffern 1 bis 6 eingestellten Investitionsmaßnahmen betreffen den dringend notwendigen OGS-Ausbau an verschiedenen Grundschulen. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026 und den hierfür zur Verfügung stehenden Fördermitteln wird die Umsetzung dieser Maßnahmen auch im Jahr 2026 und den Folgejahren prioritär behandelt. Zudem sind die unter den Prioritätsziffern 15 bis 17 eingestellten Investitionsmaßnahmen zum „Neubau am Ernst-Barlach-Gymnasium“ und „Umbau/Sanierung der Gesamtschule an der Waldenburger Str.“ (Neue Gesamtschule Ickern) prioritär zu behandeln. Aufgrund der Umstellung von G 8 auf G 9 sowie steigender Schülerzahlen werden hier dringend weitere Räumlichkeiten für den Schulbetrieb benötigt.

Weiterhin wurde zum Satzungsbeschluss bei nachfolgenden Investitionsmaßnahmen die Mittelveranschlagung gegenüber dem Entwurf erhöht:

- Prioritätsziffer 15: „Ernst-Barlach-Gymnasium – Neubau“ (Erhöhung 2026: 1.100.000 €)
- Prioritätsziffer 68: „Beschaffung eines HLF 20 LZ 1“ (Erhöhung 2029: 200.000 €)
- Prioritätsziffer 68: „Beschaffung eines HLF 20 LZ 2“ (Erhöhung 2029: 200.000 €)
- Prioritätsziffer 74: „Zugang geringwertige Vermögensgegenstände – Kleinmaterialien“ (Erhöhung 2026: 3.454 €)
- Prioritätsziffer 172: „Breitbandausbau im Kreis Recklinghausen“ (Erhöhung 2027 bis 2029 jeweils um 11.885 € pro Jahr)
- Prioritätsziffer 174: „Neubau/Sanierung von Spielplätzen – Erneuerung von Spielgeräten“ (Erhöhung 2026: 71.000 €)
- Prioritätsziffer 244: „ISEK Merklinde – Lückenschluss und Aufwertung der Radwege Grüne 8 und Lothringentrasse“ (Erhöhung 2026: 125.000 €)

Bei nachfolgenden Investitionsmaßnahmen wurde zum Satzungsbeschluss die Höhe der Mittelveranschlagung verringert:

- Prioritätsziffer 15: „Ernst-Barlach-Gymnasium – Neubau“ (Reduzierung 2027: 1.100.000 €)
- Prioritätsziffer 48: „Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens (GWG)“ für den Bereich Ausländerwesen (Reduzierung 2026: 1.000 €)
- Prioritätsziffer 49: „Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens“ für den Bereich Ausländerwesen (Reduzierung 2026: 2.000 €)
- Prioritätsziffer 68: „Beschaffung eines HLF 20 für LZ 1“ (Reduzierung 2028: 15.000 €)
- Prioritätsziffer 68: „Beschaffung eines HLF 20 für LZ 2“ (Reduzierung 2028: 15.000 €)

Zusätzlich wurden zum Satzungsbeschluss nachfolgende neue Investitionsmaßnahmen in die Investitions-Dringlichkeitsliste eingestellt:

- Prioritätsziffer 16: „Ernst-Barlach-Gymnasium – Neuerrichtung Trafostation zur Versorgung Neubau“ (2026: 50.000 €; 2027: 340.500 €)
- Prioritätsziffer 50: „Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens (GWG)“ für den neuen Bereich Einbürgerung (1.000 €)
- Prioritätsziffer 51: „Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens – Ersatzbeschaffung Inventar“ für den neuen Bereich Einbürgerung (2.000 €)

Die größten Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2026 stellen die investiven Maßnahmen „Neubau Ernst-Barlach-Gymnasium“ und „Ernst-Barlach-Gymnasium – Neuerrichtung Trafostation zur Versorgung Neubau“ dar. Beim Neubau des Ernst-Barlach-Gymnasiums wurden jedoch lediglich die in den Jahren 2026 und 2027 veranschlagten Mittel neu verteilt. Die Neuerrichtung der Trafostation ist für die Versorgung des Neubaus am Ernst-Barlach-Gymnasium zwingend erforderlich; eine Inbetriebnahme kann sonst nicht erfolgen.

Eine weitere Veränderung gegenüber dem Entwurf findet sich bei der investiven Maßnahme „ISEK Merklinde – Lückenschluss und Aufwertung der Radwege Grüne 8 und Lothringentrasse“. Diese resultieren aus zusätzlich erforderlichen Analysen zur Einstufung der zu entsorgenden Bodenmassen sowie eine benötigte Baubegleitung durch einen Feuerwerker. Es wurde Kontakt zum Fördermittelgeber aufgenommen, um weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses für die Hilfeleistungslöschfahrzeuge für den Löschzug 1 und 2 waren Anpassungen in den Jahren 2028 und 2029 erforderlich. Diese Fahrzeuge können entgegen der ursprünglichen Planung im Jahr 2029 ausgeliefert werden. Die erste Rate für diese Fahrzeuge im Jahr 2028 verringert sich; sämtliche Restzahlungen werden im Jahr 2029 fällig.

Eine weitere Veränderung gegenüber dem Entwurf findet sich in der investiven Maßnahme „Neubau/Sanierung von Spielplätzen“. Diese resultieren aus einem Sanierungsbedarf des Spielplatzes „Am Grutholz“; die Geräte dort stammen teilweise aus den 1960er Jahren, die Verkehrssicherheit der Spielgeräte ist teilweise nicht mehr gegeben.

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Keine Veränderungen

Liste 4: Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten

Durch die genannten Veränderungen bei den investiven Auszahlungen und unter Berücksichtigung der in der nachstehenden Liste 5 dargestellten Anpassungen bei den investiven Einzahlungen, ergeben sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten in den Jahren 2026 und 2027 keine Veränderungen.

Im Jahr 2028 erhöht sich der Auszahlungsbedarf von **6.360.733 €** auf **6.414.573 €**. Der Finanzierungsmehrbedarf beträgt somit **53.840 €**.

Im Jahr 2029 erhöht sich der Auszahlungsbedarf von **7.443.191 €** auf **7.463.811 €**. Die Erhöhung des Finanzierungsmehrbedarfes beläuft sich somit auf **20.620 €**.

Liste 5: Investive Einzahlungen (ohne Kreditaufnahmen)

Keine Veränderungen

6. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldungen

Die im Vorfeld beschriebenen Veränderungen haben „naturgemäß“ auch unmittelbare Auswirkungen auf den zu berücksichtigenden Kreditbedarf.

Für das Jahr 2026 erhöht sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2026 von **26.132.857 €** auf **27.478.857 €**. Der Kreditbedarf steigt also noch einmal um **1.346.000 €**. Ein Betrag in

Höhe von **1.162.219 €** entfällt auf die gesondert ausgewiesene Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des ISEK Merklinde. Zur Vorfinanzierung des ISEK Stadtmittelpunkt ist eine Kreditaufnahme in Höhe von **2.441.528 €** gesondert ausgewiesen.

Für das Jahr 2027 reduziert sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf von **27.061.449 €** auf **26.313.834 €**. Der Kreditbedarf sinkt somit um **747.615 €**.

Im Jahr 2028 steigt der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf um **35.725 €** auf **17.903.818 €** an.

Für das Jahr 2029 erhöht sich der Kreditbedarf gegenüber dem Entwurf von **105.496.688 €** auf **105.558.876 €**. Der Kreditbedarf steigt also noch einmal um **62.188 €**.

7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Gegenüber dem Entwurf ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **112.439.847 €** auf **129.107.098 €** gestiegen. Dies resultiert aus verwaltungsökonomischen Gründen um die Fortführung von bereits begonnenen investiven Maßnahmen durch beispielsweise weitere Vergabeverfahren sicherzustellen und Verzögerungen zu vermeiden.

8. Haushaltssicherungskonzept

Seit der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 (also nach Ende des Stärkungspakts Stadtfinanzen zum 31.12.2021) greifen für die Stadt Castrop-Rauxel wieder die Regelungen des § 76 GO NRW mit der Folge, dass ein Haushaltssicherungskonzept zwingend aufzustellen und jährlich fortzuschreiben ist. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die bereits in 2011 eingetretene bilanzielle Überschuldung weiterhin vorliegt und auch im Rahmen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten sind. Im Gegenteil: Der dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorliegende Jahresabschluss **2024** weist einen Fehlbetrag in Höhe von 34.201.464,97 € im Ergebnisplan aus. Entsprechend kommt es in der Bilanz zu einer Erhöhung der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Das für das Jahr 2022 aufgestellte Haushaltssicherungskonzept ist jährlich – somit auch für 2026 – fortzuschreiben. Der dem Rat nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Nachtragshaushalt sieht für das Jahr 2026 ein Jahresergebnis in Höhe von – 46.234.671 € vor. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich ebenfalls nicht nachgewiesen werden. So wird in der Planung für das Jahr 2027 von einem Fehlbetrag von – 53.979.665 € ausgegangen. In den Jahren 2028 und 2029 werden in der Planung Fehlbeträge in Höhe von – 54.734.080 bzw. – 58.763.345 € ausgewiesen. Die Verpflichtung zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes also auch über das Jahr 2026 hinaus voraussichtlich auf unabsehbare Zeit bestehen bleiben.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem übergeordneten Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen bzw. sicherzustellen. Es bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) mit Schreiben vom 14.05.2021 darauf hingewiesen, welche besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen

Anwendung finden. Diese Regelungen sind durch Mitteilung der Bezirksregierung Münster vom 06.11.2023 noch einmal präzisiert worden.

Danach richtet sich die Genehmigung von vorgelegten Haushaltssicherungskonzepten auch von bilanziell überschuldeten Kommunen nunmehr wieder nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Abs. 2 GO NRW. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist nach wie vor als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept. Diese Genehmigung hingegen soll regelmäßig nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 wurde dem Rat mit der Vorlage 2026/046 zur Kenntnis gegeben. Die dem Rat nunmehr vorliegende endgültige Fassung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 (vgl. Buchstabe C der Beschlussvorlage sowie beigefügte Anlage 4) wird Bestandteil des Haushaltsplans 2026. Von einer Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist allerdings nicht auszugehen, da die notwendige Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs im Betrachtungszeitraum auf Grundlage der vorliegenden bzw. prognostizierten Haushaltsdaten derzeit nicht dargestellt werden kann.

9. Stellenplan

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für das Jahr 2026 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2026/090 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Nachtragshaushalt 2026 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr.2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) als Anlage zum Haushaltsplan.

Anlagen

- Anlage 1:** Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 (mit Anlagen)
- Anlage 2:** Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2026 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan
- Anlage 3:** Investitions-Dringlichkeitsliste 2026
Liste 1: Gesamtübersicht
Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen
Liste 3: Rentierliche Maßnahmen
Liste 4: Allgemeines Finanzbudget – Auszahlung aus Finanzierungstätigkeiten
Liste 5: Investive Einzahlungen
- Anlage 4:** Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept
(Haushaltssicherungskonzept 2026 – HSK 2026)

